

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Wortprotokoll
74. Sitzung

Berlin, den 22.09.2004, 14:30 Uhr
Sitzungsort: Reichstag, SPD-Fraktionssaal 3 S001

Vorsitz: Wolfgang Zöller, MdB

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)

BT-Drucksache 15/3169

Anlage
Anwesenheitsliste
Sprechregister

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentl. Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Dreßen, Peter
Hovermann, Eike
Kirschner, Klaus
Lewering, Eckhart
Lohmann, Götz-Peter
Lotz, Erika
Mattheis, Hilde
Ober, Erika, Dr.
Reimann, Carola, Dr.
Schmidbauer, Horst
Schmidt, Silvia
Schönfeld, Karsten
Schösser, Fritz
Spielmann, Margrit, Dr.
Stöckel, Rolf
Volkmer, Marlies, Dr.
Wodarg, Wolfgang, Dr.

Bätzing, Sabine
Elser, Marga
Friedrich, Lilo
Gradistanac, Renate
Haack, Karl-Hermann
Heß, Petra
Hoffmann, Walter
Jäger, Renate
Kühn-Mengel, Helga
Lehn, Waltraud
Marks, Caren
Mützenich, Rolf, Dr.
Roth, Karin
Rupprecht, Marlene
Schaich-Walch, Gudrun
Zöllmer, Manfred

CDU/CSU

Bauer, Wolf, Dr.
Brüning, Monika
Butalikakis, Verena
Faust, Hans Georg, Dr.
Hennrich, Michael
Hüppe, Hubert
Lanzinger, Barbara
Michalk, Maria
Müller, Hildegard
Sehling, Matthias
Spahn, Jens
Storm, Andreas
Strebl, Matthäus
Weiß, Gerald
Widmann-Mauz, Annette
Zöllner, Wolfgang

Bietmann, Rolf, Dr.
Blumenthal, Antje
Falk, Ilse
Fischbach, Ingrid
Fuchs, Michael, Dr.
Grund, Manfred
Kaupa, Gerlinde
Laumann, Karl-Josef
Luther, Michael, Dr.
Meckelburg, Wolfgang
Meyer, Doris
Philipp, Beatrix
Reiche, Katherina
Seehofer, Horst
Singhammer, Johannes
Weiß, Peter

B90/GRUENE

Bender, Birgitt
Deligöz, Ekin
Kurth, Markus
Selg, Petra

Höfken, Ulrike
Vogel-Sperl, Antje, Dr.

FDP

Bahr, Daniel
Kolb, Heinrich L., Dr.
Thomae, Dieter, Dr.

Kauch, Michael
Lenke, Ina
Parr, Detlef

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigegefügt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Sprechregister Abgeordnete	Seite/n	Sprechregister Sachverständige	Seite/n
Abg. Wolfgang Zöllner (CDU/CSU)	5	SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter)	5,6,8,9,11,12,13,15,16,17
Abg. Klaus Kirschner (SPD)	5,15	SV Steffen Roller (Deutscher Richterbund)	5,6,7,11,14,15,17
Abg. Peter Dreßen (SPD)	6,15	SV Prof. Dr. Ulrich Becker	5,7,15
Abg. Horst Schmidbauer (Nürnberg) (SPD)	7	SVe Renate Gabke (Deutscher Gewerkschaftsbund)	7,10,16
Abg. Verena Butalikakis (CDU/CSU)	8	SV Volker Ellenberger	9,10,17
Abg. Andreas Storm (CDU/CSU)	9	SV Hans-Jörg Lieberoth-Leden (Bund Deutscher Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter)	9,12,13,16
Abg. Annette Widmann-Mauz (CDU/CSU)	11	SV Gerhard Helas (Sozialverband VdK Deutschland)	11,16,17
Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11,12	SV Prof. Dr. Hermann Plagemann	14
Abg. Rainer Funke (FDP)	13	SV Dr. Ulrich Wenner (Deutscher Sozialrechtsverband)	16
Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)	16		
Abg. Matthias Sehling (CDU/CSU)	16		
Abg. Maria Michalk (CDU/CSU)	17		

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)

BT-Drucksache 15/3169

Amtierender Vorsitzender Abg. **Wolfgang Zöllner** (CDU/CSU): Grüß Gott, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Wir kommen zur Anhörung, zum Gesetzesentwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes. Für das Protokoll bitten wir die Sachverständigen, wenn die Fragen gestellt wurden, kurz den Namen und den Verband zu nennen. Ich begrüße ferner Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Thönnies als Vertreter des BMGS.

Abg. **Klaus Kirschner** (SPD): Meine Frage geht an den Bund Deutscher Sozialrichter, den Deutschen Richterbund und Herrn Prof. Dr. Becker. Ist die Rechtsmaterie des Asylbewerberleistungsgesetzes eher mit dem Ausländerrecht verknüpft, dann wäre die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sinnvoll, oder sprechen die Bezüge zur Sozialhilfe, wie zum Beispiel die grundsätzliche Anwendbarkeit des BSHG für den in § 2 Asylbewerberleistungsgesetz genannten Personenkreis, eher für eine Zuordnung zu den Sozialgerichten?

SV **Hans-Peter Jung** (Bund Deutscher Sozialrichter): Wir haben uns bereits in der schriftlichen Stellungnahme dafür ausgesprochen, wie es auch im Entwurf im Siebenten Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vorgesehen ist, die Rechtswegzuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit vorzusehen. Bei einem großen Prozentsatz der Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt es sich um Begehren, die auf Sach- oder Geldleistungen gerichtet sind, die ihrerseits dem Fürsorgegrundsatz folgen. Es handelt sich materiell um sozialhilferechtliche Streitigkeiten, auch wenn sie nicht im SGB XII bzw. bisher BSHG geregelt sind, sondern in einem gesonderten Gesetz. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht in den §§ 1, 1 a und 2 vor, dass bestimmte Leistungen, die auch das BSHG, künftig das SGB XII, vorsieht, in herabgeminderter oder anderer Form an die dort genannten Empfängergruppen geleistet werden. Streitgegenstand

eines großen Teils der in Betracht kommenden Streitsachen werden deshalb nicht die verminderten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII sein.

SV **Steffen Roller** (Deutscher Richterbund): Auch wir sind der Ansicht, dass die Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den Sozialgerichten gehören. Materiell handelt es sich um Fürsorgerecht. Auch wenn man sich den Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichtes anschaut, sind die Streitigkeiten zum Asylbewerberleistungsgesetz nicht etwa in einem Senat für Ausländer- oder Asylrecht, sondern in dem Senat, der für die Sozialhilfe zuständig ist, angesiedelt. Ich habe mir die Mühe gemacht, aus Juris, der Rechtsprechungsdatenbank, die Entscheidungen zum Asylbewerberleistungsgesetz der letzten beiden Jahre auszudrucken. Ich habe mir die Schwerpunkte der Streitigkeiten angeschaut. Es sind in den seltensten Fällen ausländer- oder asylrechtliche Probleme. In den meisten Fällen handelt es sich um Konstellationen, die in gleicher Weise bei der Sozialhilfe auftreten. Wenn die Sozialhilfe zu den Sozialgerichten kommt, dann sollte das Asylbewerberleistungsgesetz dem folgen.

SV **Prof. Dr. Ulrich Becker**: Rechtssystematisch ist die Betrachtung meiner Vorredner zweifelsfrei richtig. Das ergibt sich schon aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist bekanntlich ein besonderes Sozialhilfegesetz, das heißt, ein Gesetz mit dem einer besonderen Personengruppe spezifische Sozialleistungen zugesprochen werden sollen. Der ausländerrechtliche Hintergrund ist die Verminderung von Zuwanderungsanreizen. Das ändert aber nichts daran, dass das Gesetz inhaltlich funktional zur Sozialhilfe gehört. Wenn man sich aus systematisch richtigen Gründen dafür entscheidet, das der Sozialgerichtsbarkeit zuzuschlagen, die anderen Gesichtspunkte nicht für entscheidend hält, dann muss das Asylbewerberleistungsge-

setz als besonderes Sozialhilfegesetz in diese Kategorie fallen. Das würde nichts daran ändern, dass der Gesetzgeber sagen könnte, es gibt gute sachgesetzliche Gründe, eine Materie, die zwar systematisch zum Sozialrecht gehört, dem Verwaltungsgericht zu belassen. Das wäre der Fall, wenn bei Fragen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über solche Anknüpfungspunkte zu entscheiden wäre, die vor allem in die Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen würden. Allerdings muss ich sagen, dass die Juris-Auswertung dies nicht bestätigt. Ausländerrechtliche Regelungen spielen im Wesentlichen bei der Umschreibung des persönlichen Anwendungsbereichs im Asylbewerberleistungsgesetz eine Rolle. Die Frage, welche Leistungen zu gewähren sind, ist von dieser Frage zu trennen, so dass das vorgreiflich ist und nicht danach mit entschieden werden muss. Eine Trennung wäre aus diesen Gründen sachlich zu befürworten.

Abg. Peter Dreßen (SPD): Ich habe an den Richterbund und den Bund Deutscher Sozialrichter eine Frage. Ab dem 1. Januar 2005 ändert sich einiges. Die Sozialstreitigkeiten, für die bisher die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist, werden „umgepolt“, die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird im Januar neu eingeführt, für die Arbeitslosenhilfe, die aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende entfällt, ist bislang das Sozialgericht zuständig. In welchem Umfang wird ein Mindestbedarf an Richterstellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder ein Mehrbedarf an Richterstellen in der Sozialgerichtsbarkeit entstehen?

Ist es richtig, dass nur sehr wenige Länder von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Optionslösung Gebrauch machen werden bzw. sich noch kein Land endgültig für die Wahrnehmung der Option entschieden hat?

Lässt sich der Mehrbedarf an Personal in der Sozialgerichtsbarkeit durch andere Maßnahmen decken, zum Beispiel durch die freiwillige Versetzbarkeit von Richtern?

SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter): Zunächst einmal die Frage, welche Bundesländer von der Optionsmöglichkeit des Gesetzentwurfs Gebrauch gemacht haben. Mir ist bisher kein Bundesland definitiv bekannt, von neun Bundesländern weiß ich, dass sie

keinen Gebrauch machen wollen. Darunter sind die großen Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, nach meinen Informationen auch Baden-Württemberg und Bayern. Nach nicht ganz bestätigten Meldungen sollen Bremen und Thüringen überlegen, davon Gebrauch zu machen. Klarere Aussagen kann ich nicht machen, die übrigen Bundesländer haben sich noch nicht klar geäußert. Das wiederum mag auch dadurch bedingt sein, dass die Vorlage immer noch nicht über das Entwurfsstadium hinausgekommen und vor Ende Oktober unklar ist, was im Bundesgesetzblatt stehen wird.

Die andere Frage, welche Regelungen in den einzelnen Bundesländern, die keinen Gebrauch wollen, getroffen werden, um den Personalbedarf der Sozialgerichtsbarkeit nach Übertragung der Rechtswegzuständigkeit für die Grundsicherung und für die Sozialhilfe zu gewährleisten, kann ich für das Bundesland Nordrhein-Westfalen, aus dem ich komme, insoweit beantworten, dass dort zunächst 24 Richterstellen für die Sozialgerichtsbarkeit als zusätzliche Richterstellen durch den Präsidenten des Landessozialgerichts angefordert worden sind. Aus den Erfahrungsberichten anderer Landessozialgerichtspräsidenten weiß ich, dass in ähnlicher Größenordnung, in Höhe von etwa 10 % des bisherigen Personalbestandes der Sozialgerichtsbarkeit zusätzliches richterliches Personal angefordert wurde. Hier liegt auch eine Differenz gegenüber den Annahmen, die vor einigen Monaten zu hören waren. Da hieß es, die Sozialgerichtsbarkeit brauche 25 % zusätzliches richterliches Personal. Nach meiner Kenntnis dürfte es sich aber nur um etwa 10 % handeln. Es kann natürlich sein, dass es später noch Nachforderungen gibt.

SV Steffen Roller (Deutscher Richterbund): Der Deutsche Richterbund hat auch keine weitergehenden Informationen, ob es Länder gibt, die von der Option, wenn sie Gesetz wird, Gebrauch machen wollen. Mir ist definitiv kein Land bekannt, das sich schon so erklärt hat. Was den Transfer von Richtern zur Sozialgerichtsbarkeit angeht, stimmen meine Informationen mit denen überein, die Herr Jung eben berichtet hat. Es sind eher wenige Richter, die zusätzlich zur Sozialgerichtsbarkeit kommen. Man sollte den Blick nicht nur auf den Bereich der Verwaltungs- und Sozialgerichte verengen. Es ist in Baden-Württemberg beabsichtigt, zumindest vorübergehend, auch

Richter aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Sozialgerichte zu gewinnen und bis zum Aufbau eines entsprechenden Stammes an Sozialrichtern einzusetzen. Es verengt sich deshalb nicht darauf, wie viel Richter von den Verwaltungsgerichten abgezogen werden können, die Länder haben aus dem weit größeren Pool der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit noch weitere Möglichkeiten.

Abg. **Horst Schmidbauer** (Nürnberg) (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund, den Deutschen Richterbund und an Herrn Prof. Dr. Becker. Die Präsidenten der Landessozialgerichte haben im Februar dieses Jahres festgestellt, dass Auslastungsunterschiede im Rahmen des geltenden deutschen Richtergesetzes austariert werden können. Meine erste Frage ist, ob durch die Neuregelung der Zuständigkeiten für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitssuchende eine so wesentliche Änderung vorgenommen worden ist, dass bereits nach bisherigem Recht eine Versetzung von Richtern ohne deren Einverständnis vorgenommen werden kann. Welche Probleme bestehen hinsichtlich des Auswahlverfahrens? Meine zweite Frage: Sehen Sie Möglichkeiten, im Rahmen einer Änderung der Vorschriften, dass durch das Gesetz eine größere Versetzungsflexibilität von richterlichem Personal zu erreichen ist, so dass Engpässe, die durch besondere Belastungen in bestimmten Gerichtszweigen entstehen, bei Bedarf kurzfristig gelöst werden können?

SVe **Renate Gabke** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der Deutsche Gewerkschaftsbund setzt sich grundsätzlich für einen freiwilligen Wechsel in der Richterschaft ein. In den einschlägigen Kommentierungen wird davon ausgegangen, dass nach deutschem Richterrecht, wenn Belastungsverschiebungen in einem Ausmaß von über 25 % stattfinden, auch jetzt schon Versetzungen möglich seien. Die Frage zur Auswahl verschiedener Richter ist schwer zu beantworten. Es ist nicht klar, ob man nur die Richter einbeziehen kann, die bisher in speziellen Kammern tätig waren oder ob Senate oder das ganze Gericht einbezogen werden muss. Aus diesen Gründen ist wohl davon abgesehen worden, zwangsweise Versetzungen zu betreiben. Aus diesem Grund erfolgt die Zusammenlegung der Sozialgerichtsbarkeiten. Wenn eine Versetzung nach §

32 Richtergesetz nicht möglich ist, auch nicht nach Artikel 97 Grundgesetz, und dann die Zusammenlegung der Sozialgerichte mit den anderen öffentlichen Gerichtsbarkeiten angestrebt wird, halte ich das für unseren Sozialstaat nicht tragbar.

SV **Steffen Roller** (Deutscher Richterbund): Die Unabhängigkeit der Richter ist ein hohes Gut und die Unversetzbarkeit ist eine wesentliche Ausprägung der Abhängigkeit. Der Deutsche Richterbund spricht sich dagegen aus, das deutsche Richtergesetz im Hinblick auf eine Versetzbarkeit zu ändern. Von dieser Frage muss man die Verschiebung der Sozialhilfe und möglicherweise auch des Asylbewerberleistungsgesetz von den Verwaltungsgerichten zu den Sozialgerichten abtrennen. In dem Gutachten zu dem Zusammenführungsgesetz, das am Freitag im Bundesrat beraten wird, finden sich Hinweise, dass die Literatur zum deutschen Richtergesetz in so einem Fall eine Versetzbarkeit annimmt. In dem Gutachten wird erwähnt, dass es noch keine einschlägige Rechtsprechung gibt, weil ein solcher Fall bisher noch nicht stattgefunden hat. Von diesen Möglichkeiten wurde noch kein Gebrauch gemacht. Wenn diesen Literaturstimmen gefolgt wird, dann besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, parallel zur Verschiebung der Gesetzgebungszuständigkeit, Richter von den Verwaltungsgerichten zu den Sozialgerichten zu versetzen. Dies sollte aber nur als absolute Notmaßnahme in Betracht kommen, auch weil damit einige praktische Schwierigkeiten verbunden wären. Einer der wesentlichen Punkte ist die Auswahl der Richter. In diesem Bereich bestehen keinerlei Erfahrungen. Letztlich muss auf fachliche und soziale Kriterien zurückgegriffen werden. Erfahrungen im Beamtenrecht können sicherlich auch hinzugenommen werden, aber es ist insgesamt ein unsicheres Terrain. Es wäre möglich, diesen Weg als letzte Möglichkeit zu beschreiten. Aber alle Alternativen sollten ernsthaft geprüft werden. Ein freiwilliger Wechsel von Richtern von der Verwaltungs- zur Sozialgerichtsbarkeit ist zu unterstützen.

SV **Prof. Dr. Ulrich Becker**: Versetzungen sind nur eingeschränkt zulässig, weil sie die persönliche Unabhängigkeit der Richter berühren und diese persönliche Unabhängigkeit durch die sachliche Unabhängigkeit wesentlich flankiert wird. Das ergibt sich aus den Verset-

zungsgründen, die im Deutschen Richtergesetz niedergelegt sind. Der einzige Versetzungsgrund, der überhaupt in Frage kommt, ergibt sich aus § 32 DRiG. Diese Norm wiederholt wörtlich eine verfassungsrechtliche Vorgabe, nämlich Art. 97 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes. Das sagt etwas über den Spielraum aus und darüber, dass es eine Ausnahmevorschrift sein soll von der Unabhängigkeit der Richter. Nach dieser Norm ist eine Versetzung aus organisationsrechtlichen Entscheidungen möglich, wenn es Verlagerungen in den Einrichtungen der Bezirke gibt. Das bedeutet, dass bei Zuständigkeitsverlagerungen, das wird auch im Schrifttum ganz einhellig so gesehen, entsprechende Einrichtungsänderungen vorliegen und Versetzungen in Frage kommen.

Davon zu trennen ist allerdings die zweite Frage, nämlich wie stark muss die Zuständigkeitsverlagerung sein. Die Zuständigkeitsverlagerung muss Auswirkungen auf die Tätigkeit des Richters haben. Hierbei ist von der Ratio dieser Vorschrift auszugehen. Die Vorschrift soll nur dann eingreifen können, wenn Richter so unterbelastet sind, dass eine ordentliche Rechtspflege nicht mehr gewährleistet ist. Bei lediglich geringen Belastungsunterschieden darf sie gerade nicht eingreifen, weil sonst die Unabhängigkeit der Richter gefährdet wäre. Es kommt also wesentlich darauf an, ob sich durch die Zuständigkeitsveränderungen die Belastung in der einen Gerichtsbarkeit so verringert, dass man tatsächlich personelle Konsequenzen daraus ziehen muss. Wenn die vorgelegten Zahlen zum Teil stimmen, dann sind solche Situationen denkbar. Das wäre immer zu sehen im Hinblick auf die Belastung eines konkreten Gerichts, dann wäre eine solche Verschiebung denkbar. In einem solchen Fall müsste eine Auswahl getroffen werden. Welche Kriterien dafür eine Rolle spielen, lässt sich schwer sagen. Es dürfte aber sicher sein, dass man zunächst nach sachlichen und dann nach persönlichen Kriterien vorgehen darf. Das ist eine unsichere Sache, weil es keine Anwendungsfälle dafür gibt, aber das Beamtenrecht ist schon angesprochen worden. Daraus ergeben sich vielleicht gewisse Leitlinien. Der Umstand, dass es noch nicht stattgefunden hat und dass die Auswahl schwierig ist, ist meines Erachtens kein Grund, es nicht zu tun. Im Gegenteil, anders vielleicht als mein Vorredner, halte ich diese Möglichkeit für eindeutig besser als die Vermischung der Gerichtsbarkeiten, die durch diesen Gesetzentwurf möglicherweise zustande kommt. Zu der dritten Frage: Es ist

eine hypothetische Frage, weil sie den Gesetzentwurf nicht betrifft. Reine Belastungsunterschiede werden sie auch durch eine Generalklausel im Richtergesetz meines Erachtens nicht als Grundlage für Versetzungsmaßnahmen nehmen können. Das Bundesverfassungsgericht fordert einen Gesetzesvorbehalt für derartige Maßnahmen, was wiederum aus Art. 97 Abs. 2 Satz 3 GG folgt. Damit wäre es nicht zu vereinbaren, dass eine so allgemeine Formel, nach der Richter je nach Geschäftsanfall hin und her versetzt werden können, in das Richtergesetz eingeführt wird. Meines Erachtens wäre das verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Abg. Verena Butalikakis (CDU/CSU): Meine erste Frage geht zurück zu dem Themenbereich Zuordnung des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Sozialgerichtsbarkeit. Die erste Frage möchte ich an den Bund der Deutschen Sozialrichter richten. Welche Nähe hat im Hinblick auf Ihre Äußerungen das Asylbewerberleistungsgesetz zum Sozialhilferecht? Ich will darauf hinweisen, dass der Bundesgesetzgeber 1993 sehr deutlich gemacht hat, dass es einen Unterschied zwischen Sozialhilfeempfängern und Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gibt. Er hat dabei sehr deutlich gesagt, dass es sich im Kern beim Asylbewerberleistungsgesetz um eine Regelung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von Ausländern nach dem Asylverfahrensgesetz handelt. Dazu hätte ich gerne von Ihnen eine kurze Stellungnahme.

Meine zweite Frage geht an Herrn Ellenberger und den Bund Deutscher Verwaltungsrichter. Ich hätte gerne von Ihnen eine Beurteilung der Zuordnung des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Sozialgerichtsbarkeit.

SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter): Zu der Frage, Nähe des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Sozialhilfe: Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt in §§ 1, 1 a und 2 AsylbLG, dass bestimmte Personengruppen entweder Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes und ab 1.1.2005 in entsprechender Anwendung des SGB XII beanspruchen können oder ihnen die in den folgenden Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgeführten Leistungen zu gewähren sind. Bei den in den folgenden Vorschriften aufgeführten Leistungen handelt

es sich um solche, die den einzelnen Komponenten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, künftig SGB XII, sehr nahe stehen. Nur mit dem Unterschied, dass etwa statt Geldleistungen Sachleistungen gewährt werden. Wenn man die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zum Asylbewerberleistungsgesetz in den letzten Jahren analysiert, ergibt sich, dass sich der überwiegende Teil dieser Streitsachen auf solche Leistungen, wie ich sie eben beschrieben habe, bezieht.

SV Volker Ellenberger: Ich möchte zum Einen anknüpfen an das, was Professor Becker gesagt hat. Funktional handelt es sich beim Asylbewerberleistungsgesetz um eine Sozialleistung. Allerdings möchte ich insoweit, etwas anders als die Herren Jung und Roller, darauf abstellen, dass in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beim Asylbewerberleistungsgesetz das Ausländerrecht im Mittelpunkt steht. Wenn Sie z. B. § 1 Nr. 5 AsylbLG oder § 1 a Nr. 2 AsylbLG und auch den § 2 AsylbLG anschauen, dann werden Sie sehen, dass im wesentlichen auf ausländergesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird (Duldung, aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Abschiebungsgründe u. ä.). Faktisch ist es so, wenn man Juris zum Beispiel durchschaut, dass es sehr viele Entscheidungen vom Bundesverwaltungsgericht gibt, die sich im Ergebnis nicht mit der Frage der Bedürftigkeit beschäftigen, da diese im Regelfall unproblematisch ist, sondern im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sind in der Tat regelmäßig die Fragen relevant, wo es ausländerrechtliche Probleme gibt. Problematisch ist aus meiner Sicht, dass im Falle der Zuordnung des Asylbewerberleistungsgesetzes in die Sozialgerichtsbarkeit Fälle denkbar sind, bei denen es ein Auseinanderfallen der Rechtsprechung geben kann. Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes muss z. B. inzident geprüft werden, ob Duldungsgründe vorliegen. Es kann andererseits sein, dass durch ausländerrechtliche Maßnahmen oder durch eine einstweilige Anordnung des Betroffenen auch diese Frage von den Verwaltungsgerichten zu prüfen ist. Spätestens dann haben Sie ein Auseinanderfallen der ein und derselben Rechtsfrage. Von daher ist es aus meiner Sicht wichtig, auch weil im Gesetz wiederholt darauf abgestellt wird, dass die Materien dahin zugeordnet werden müssen, wo die Schwerpunkte liegen. Das Asylbewerberleistungsgesetz muss aus meiner

Sicht bei der Gerichtsbarkeit, die das Ausländer- und Asylrecht behandelt, belassen werden.

SV Hans-Jörg Lieberoth-Leden (Bund Deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter): Ich möchte mich im wesentlichen dem anschließen, was Herr Ellenberger gesagt hat. Es ist aus meiner praktischen Erfahrung so, dass ein ganz wesentlicher Gegenstand der zu klärenden Fragen in den Streitigkeiten, die formal die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Gegenstand haben, die Entscheidung ausländer- und asylrechtlicher Fragestellungen sind. Von daher besteht aus meiner Sicht, jedenfalls bei einer Verlagerung der Zuständigkeit für diese Rechtsstreitigkeiten in die Sozialgerichte, zumindest die praktische Möglichkeit, in einem anderen Rechtsweg noch einmal diese Fragen zu problematisieren. Die Streitigkeiten sind, was den persönlichen Anwendungsbereich dieser Sozialleistung angeht, vorgreiflich. Vorgreiflichkeit heißt aber nicht, dass sie in einem anderen Verfahren zwingend entschieden werden, sondern sie müssen in diesem Verfahren geprüft werden und aus diesem Grunde halten wir jedenfalls einen Schwerpunkt zum Ausländer- und Asylrecht für gegeben und würden deshalb dafür plädieren, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in diesem Rechtsbereich zu belassen.

Abg. Andreas Storm (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Bund Deutscher Sozialrichter, den Deutschen Gewerkschaftsbund und den Sachverständigen Ellenberger: Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung die Mehrbelastung der Sozialgerichtsbarkeit infolge der Übertragung der Zuständigkeiten für das ALG II und für die Sozialhilfe? An den Bund Deutscher Sozialrichter die ergänzende Frage: Da Sie sich in Ihrer Stellungnahme gegen die Errichtung von besonderen Spruchkörpern bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit aussprechen, wie sollte nach Ihrer Auffassung die Mehrbelastung der Sozialgerichtsbarkeit durch die Zuständigkeitsübertragung für ALG II und Sozialhilfe auf anderem Wege ausgeglichen werden?

SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter): Zu der ersten Frage, wie hoch wird die Mehrbelastung künftig bei der Sozialgerichtsbarkeit eingeschätzt: Das ist schwierig zu beantworten, wenn man es differenziert nach

Sozialhilfe und Grundsicherungsleistungen tun will. Die Bundesländer, aus denen mir Berichte vorliegen, insbesondere das Land NRW, aus dem ich komme, dürften Mehrbelastungen bei etwa 10 % sehen. Wohlgermerkt für Grundsicherungsleistungen und Sozialhilfeleistungen, dementsprechend sind die Personalanforderungen. Ob es noch etwas mehr wird und ob Nachforderungen kommen, mag möglich sein. Ich denke, dass sie sich dann zwischen 10% und 15 % bewegen werden. Die zweite Frage, wie wir es uns vorstellen, wie der Mehrbedarf ausgeglichen werden könnte. Wir stellen uns vor, dass dies so geschieht, wie es bis jetzt fast alle Bundesländer offenbar ins Werk setzen, also ohne besondere Spruchkörper bei den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten. Der Mehrbedarf soll durch Personalverlagerung von der Verwaltungs- zur Sozialgerichtsbarkeit geschehen, indem bereits verplante, d.h. Lebenszeitrichter versetzt werden, was natürlich nur mit ihrem Einverständnis auf freiwilliger Basis geht. Zum anderen Teil können bei der Sozialgerichtsbarkeit Richter auf Probe eingestellt und bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit Richterstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallen“, dem KW-Vermerk, versehen werden. Es werden auch andere Lösungen gefunden: Im Bundesland Sachsen hat man die bereits bestehende Überbelastung der Sozialgerichtsbarkeit und die bestehende derzeitige Unterbelastung in der Arbeitsgerichtsbarkeit dadurch gelöst, dass mehrere Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in die Sozialgerichtsbarkeit abgeordnet wurden. Übrigens eine Lösung, die weder das 7. SGG Änderungsgesetz noch der Entwurf des Zusammenführungsgesetzes ermöglicht hätten, denn die Arbeitsgerichtsbarkeit ist bekanntlich keine öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit, wäre also durch eine Zusammenführung nicht betroffen. Man sieht also hier, dass es verschiedenartige Möglichkeiten gibt, auf freiwilliger Basis Lösungen zu finden. Ganz so unflexibel, wie es manchmal scheint, sind die Richterkollegen nicht.

SV Renate Gabke (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich möchte zunächst die Frage präzisieren, ob es nur um die Sozialhilfe alleine geht oder um die Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Sozialhilfe. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist Sozialhilfe. Der wesentliche Aspekt ist der, dass dort die Arbeitsvermittlung hinzugekommen ist. Aber leistungsmäßig ist sie Sozialhilfe. Wenn man den Kreis nimmt, der für die Sozialhilfe bleibt, alle,

die nicht mehr erwerbsfähig sind, dann ist Sozialhilfe, so wie ich gelesen habe, höchstens noch 5% bis 8 % der jetzigen Sozialhilfe. Ich gehe davon aus, dass Ihre Frage insgesamt Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II meint. In diesem Fall sind nach meinen Recherchen Belastungsunterschiede zwischen 10 % und 15 % bzw. 25 % gegeben. Entscheidend ist, dass der Wechsel in die Sozialgerichtsbarkeit auf freiwilliger Basis vorgenommen wird. Dieser Weg sollte weiter beschritten werden. Damit beantwortet sich die zweite Frage, so kann der Mehrbedarf gedeckt werden. Wie Herr Roller vorhin andeutete, steht dafür nicht nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Verfügung, sondern auch Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten. Eine weitere Mehrbedarfsdeckung, die durch das 7. SGG Änderungsgesetz eingeräumt wird, wobei ich keine Erfahrungen damit habe, könnten Richter im Nebenamt sein.

SV Volker Ellenberger: Die Frage, welche Mehrbelastung bei der Sozialgerichtsbarkeit auftreten wird, ist in der Tat sehr schwer zu beantworten. Wir können sagen, das bisherige Sozialhilferecht ist mit Sicherheit von Land zu Land unterschiedlich. In Baden-Württemberg hat es ungefähr 6 % betragen. Daher auch die zehn Richter in der Erinstanz, die zwei Richter der Zweitinstanz, die übertragen werden sollen. Das zukünftige ALG II wird aus meiner Sicht zu einem höheren Aufwand führen, insgesamt kann man nur spekulieren, wie die Zusatzbelastung tatsächlich werden wird.

Ich möchte ganz kurz, weil gesagt wurde, es sei ganz einfach, das Personal hin- und her zu schieben, hierzu Stellung nehmen. Aus meiner Erfahrung ist es nicht so einfach. Ich kenne auch kein Land, das da schon endgültig die Sachen erledigt hat. In Baden-Württemberg ist kein Lebenszeitrichter gefunden worden, der bereit wäre, in die Sozialgerichtsbarkeit zu wechseln. Das heißt, man wird gezwungen sein, mit freien Stellen bzw. Assessoren zu arbeiten, was zur Folge hat, dass in der anderen Gerichtsbarkeit die Altersstruktur sich nachteilig verändern wird.

Zur Frage, ob von anderen Gerichtsbarkeiten ohne weiteres Personal hinübergeschichtet werden kann: Davor möchte ich warnen, denn die anderen Gerichtsbarkeiten stehen zum guten Teil, jedenfalls in den alten Bundesländern, mit dem Rücken zur Wand, auch die Arbeitsgerichtsbarkeit. In diesen Bereichen können

mit Sicherheit keine Stellen für die Sozialgerichtsbarkeit generiert werden. Der einzige Ausgleich, den ich sehe, ist in der Tat zwischen Verwaltungsgerichts- und Sozialgerichtsbarkeit, aber nicht von anderen Gerichtsbarkeiten.

Abg. Annette Widmann-Mauz (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an Herrn Jung von dem Bund der Deutschen Sozialrichter. Sie haben die Übertragung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem ALG II auf die Sozialgerichtsbarkeit bereits im Gesetzgebungsverfahren zu Hartz IV begrüßt und Sie tun dies auch weiter. Auch die Übertragung der Sozialhilfe halten Sie für richtig. Sie stehen damit hinter dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens Ende 2003. Können Sie uns Ihre Gründe noch einmal erläutern, insbesondere im Hinblick auf die Kritik, die vom Bund der Deutschen Verwaltungsrichter vorgetragen wird? Die zweite Frage geht an den Sozialverband Deutschland, Herrn Helas. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme die rechtspolitische Diskussion um die Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten an und Sie setzen sich für eine Beibehaltung der eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit ein. Die Zusammenlegungsdebatte ist heute nicht unser Thema, aber meine Frage an Sie: Führt die Verabredung aus dem Vermittlungsverfahren zur Rechtswegzuweisung für das ALG II und für die Sozialhilfe zu den Sozialgerichten aus Ihrer Sicht zu einer Stärkung der Sozialgerichtsbarkeit? Wenn ja, dann müssten Sie doch den Ansatz des Gesetzentwurfes eigentlich begrüßen.

SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter): Es ist richtig, der Bund Deutscher Sozialrichter und auch der Deutsche Richterbund haben sich im vergangenen Jahr dafür ausgesprochen, dass die Rechtszuständigkeit für die Streitsachen nach dem SGB II, also Arbeitslosengeld II oder Grundsicherungsleistungen, wie sie im Gesetz genannt werden, zur Sozialgerichtsbarkeit gehen sollen. Wir haben das damit begründet, dass die Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherungsleistungen zum Großteil die bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger sind, die Langzeitarbeitslosen, daneben natürlich auch die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger. Wir sehen eine Nähe der zu judizierenden Streitsachen nach dem SGB II zu dem Bereich der Arbeitsförderung SGB III. Zur Rechtswegzu-

ständigkeit für die restliche Sozialhilfe, das künftige SGB XII, haben wir im vergangenen Jahr keine Aussage getroffen. Es war für uns überraschend, dass das Vermittlungsergebnis vom 19.12.2003 zur Folge hatte, dass nicht nur für das SGB II, sondern auch für das SGB XII die Rechtswegzuständigkeit an die Sozialgerichtsbarkeit gegangen ist. Allerdings kann ich aus meiner Erfahrung sagen, dass schon seit Jahrzehnten Bürger, wenn sie etwa einstweiligen Rechtsschutz gegen Leistungsverweigerung im Bereich Sozialhilfe beantragen wollen, sich regelmäßig an die Rechtsantragsstellen bei den Sozialgerichten wenden, weil sie natürlich davon ausgehen, für Sozialhilfe seien die Sozialgerichte zuständig. Dementsprechend haben schon seit etlichen Jahren die Präsidenten der Landessozialgerichte die Rechtswegzuständigkeit für die Sozialhilfe eingefordert. Wir sehen es jedenfalls, nachdem es so gekommen ist, als folgerichtig an, dass insoweit die Rechtswegzuständigkeit übertragen werden soll.

SV Gerhard Helas (Sozialverband VdK Deutschland): Grundsätzlich kann ich sagen, dass wir es begrüßt haben, dass die Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitssuchende und in Sozialhilfeangelegenheiten zur Sozialgerichtsbarkeit kommen soll. Wir sind für eine Stärkung, das ist gar keine Frage. Natürlich sind wir für einen freiwilligen Wechsel der Richter, aber notfalls müssen personalwirtschaftliche Maßnahmen getroffen werden.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zunächst eine Frage an die drei Richterverbände. Wir haben jetzt einiges gehört über Möglichkeiten, die Belastungsunterschiede auszugleichen, ohne dass die Länder von dem Optionsrecht Gebrauch machen müssen, besondere Spruchkörper bei den Verwaltungsgerichtsbarkeiten einzurichten. Sind vor der ganzen Spannweite der Möglichkeiten nicht diese Optionsregelung und die besonderen Spruchkörper obsolet?

SV Steffen Roller (Deutscher Richterbund): Der Umstand, dass bisher noch kein Bundesland davon Gebrauch machen möchte, weist wirklich darauf hin, dass diese Regelung obsolet ist.

SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter): Dem kann ich mich nur anschließen.

SV Hans-Jörg Lieberoth-Leden (Bund Deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter): Einen Anwendungsbereich gibt es nur in dem Bereich, wo kleinere Länder vielleicht heute überlegen, ob sie davon Gebrauch machen wollen. Nach jetzigem Stand ist die Regelung aus meiner Sicht obsolet.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Frage an den Bund Deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zu einer besonderen Möglichkeit, diesen Belastungsausgleich herbeizuführen - dem Richter im Nebenamt. Sie haben sich sehr kritisch darüber geäußert. Könnten Sie das kurz erläutern?

SV Hans-Jörg Lieberoth-Leden (Bund Deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter): Ich weiß nicht, wo Sie das hernehmen, dass wir uns dazu kritisch geäußert haben. Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung dieses Instituts. Das gibt es seit Jahrzehnten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Erfahrungen sind allerdings so, dass mit Ausnahme von Hochschul-Professoren es praktisch keine Bedeutung hat. Von daher sind wir skeptisch, ob über dieses Institut ein nennenswerter Beitrag zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit gewonnen werden kann.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Lieberoth-Leden zu den ehrenamtlichen Richtern. Könnten Sie eine kurze Einschätzung abgeben, inwieweit die Bestellung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter problematisch werden könnte, welche Verfahrensänderungen sehen Sie?

SV Hans-Jörg Lieberoth-Leden (Bund Deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter): Aus unserer Sicht zeigt die vorgeschlagene Regelung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter, dass es systematisch nicht ohne weiteres möglich ist, die neuen Rechtsgebiete des SGB II und des SGB XII in die Sozialge-

richtsbarkeit zu integrieren. Der bisherige Gedanke, der für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit prägend war, die Idee der Sozialpartnerschaft, trifft für diese beiden Rechtsgebiete nicht zu, dementsprechend ist vorgesehen, ehrenamtliche Richter für Rechtsgebiete zu bestellen, bei denen dieser Gedanke nicht trägt.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde die Frage noch einmal gerne an den Bund Deutscher Sozialrichter richten, ob Sie das ähnlich sehen oder ob nicht der Sozialpartnerschaftsgedanke, obwohl aus Steuermitteln das Arbeitslosengeld finanziert wird, auch damit zu begründen ist, dass es sich quasi um eine Verlängerung des Arbeitslosengeldes I handelt, es eingebettet ist in den gesamten Gedanken der Arbeitsförderung.

SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter): Wenn ich den Entwurf richtig verstehe, sollen die ehrenamtlichen Richter in Kammern, die Streitsachen in Grundsicherungsangelegenheiten behandeln, aus dem Kreis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer ausgewählt werden, während in Streitsachen nach dem SGB XII die sachkundigen Bürger diejenigen sein sollen, die im kommunalen Bereich ausgewählt werden. Das haben wir jedenfalls bisher nicht als kritikwürdig angesehen.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an den Bund der Sozialrichter. Wenn doch die Möglichkeit besonderer Spruchkammern geboten ist, halten Sie für ausreichend beschrieben, dass dann die Verfahrensvorschriften des Sozialgerichtsgesetzes anzuwenden sind? Es wird von einigen moniert, dass sich das nur in der Begründung wiederfände, aber nicht im Gesetzestext. Teilen Sie diese Kritik?

SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter): Unsere Kritik ging vor allem dahin, dass den Richterinnen und Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit dann zugemutet wird, dass sie in einer ihnen fremden Verfahrensordnung judizieren sollen. Das werden sie sicherlich schaffen, genauso wie wir es auch schaffen würden, Materien aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bearbeiten. Es ist nach unserer Sicht aber keine

glückliche Lösung, dass man solche Brüche im Prozessrecht herbeiführt, bei denen Verwaltungsgerichte nach der Verfahrensordnung der Sozialgerichte entscheiden mit der Maßgabe, dass dann die Revision bzw. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundessozialgericht geht, nicht zum Bundesverwaltungsgericht. Der Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass das gesamte Regelungswerk im Rahmen einer Länderöffnungsklausel geschieht. Dass von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Optionen getroffen werden können, auch das haben wir in unserer Stellungnahme als negativ bewertet.

Abg. Rainer Funke (FDP): Die erste Frage ist, hat sich in den letzten 40 Jahren die Spezialisierung Verwaltungsgericht/Sozialgericht bewährt?

Zweite Frage, wenn ja, kann man wegen des Gesetzes der leeren Kassen sagen, dass wesentliche Ersparnisse durch eine Zusammenlegung möglich sind? Wenn ja, welche Ersparnisse außerhalb von Kantine und Bücherei? Die dritte Frage ist, ist innerhalb der kurzen Zeit, die dann zur Verfügung stehen würde, nämlich bis zum 31.12.2004, auch bei aller Flexibilität der Sozialrichter sich mit anderen Verfahrensordnungen zurechtzufinden, wirklich auch die Ausbildung so gesichert, dass man innerhalb kürzester Zeit die anderen bislang fremden Verfahrensordnungen so beherrscht wie wünschenswert? Diese Fragen richten sich an den Bund Deutscher Sozialrichter, den Bund Deutscher Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter, den Deutschen Richterbund und an Herrn Professor Plage-mann.

SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter): Zunächst einmal die Frage, ob sich die Gerichtsorganisation bewährt hat. Ich könnte zunächst stark verkürzt sagen, mir ist bisher nichts grundsätzlich Gegenteiliges bekannt geworden. Insbesondere sehe ich keine Anzeichen dafür, dass die Änderungen in der Gerichtsorganisation erforderlich würden, weil die Belastungsunterschiede in den Gerichtsbarkeiten bereits ein Maß erreicht hätten oder zu Beginn kommenden Jahres ein Maß erreichen würden, dass solche Maßnahmen zwingend erforderlich machen würden. Es ist schon eine besondere Situation, dass sich die Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit

und die entsprechenden Verbände bisher nicht über eine Überlast beklagt und eine solche Umorganisation gefordert haben. Also diejenigen, von denen immer gesagt wird, sie seien so überlastet, haben bisher nicht nach solchen Änderungen gerufen, sondern sie werden von anderer Seite, etwa von den Landesjustizverwaltungen, intendiert. Begründet wird dies mit dem vermeintlichen Erfordernis von mehr Flexibilität in der Richterschaft und der Erzielung von Synergieeffekten. Der Bund Deutscher Sozialrichter und der Deutsche Richterbund haben schon kritisiert, dass es sich dabei um Modebegriffe handelt, die unserer Auffassung nach allzu wenig bisher mit handfesten Begründungen unterfüttert worden sind. Aus diesem Grunde hat der Deutsche Richterbund Ende März bei dessen Bundesvertreterversammlung die Vorschläge zur Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Gerichtsbarkeiten abgelehnt. Nicht etwa in Bausch und Bogen, aber mit den bisherigen Begründungen und weil tatsächlich der Verdacht besteht, dass vordergründig und in erster Linie fiskalische Gründe dafür verantwortlich seien.

SV Hans-Jörg Lieberoth-Leden (Bund Deutscher Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter): Aus meiner Sicht ist die zentrale Frage nicht, ob das, was in der Vergangenheit funktioniert hat, sich bewährt hat und man das auch in Zukunft so weiter machen kann. Ich glaube, bei der Diskussion um die Möglichkeiten des Deutschen Richtergesetzes ist sehr deutlich geworden, dass es sehr große Grenzen gibt, was den Einsatz richterlichen Personals bei Belastungsunterschieden angeht. Wir können uns jedenfalls vorstellen, dass mit der Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten, insbesondere auf der Ebene der Flexibilisierung des richterlichen Personaleinsatzes, auf Belastungsunterschiede und zwar auf solche, die für den Bürger ärgerlich sind, die aber unterhalb der verfassungsrechtlich möglichen Grenzen, die das Richtergesetz sonst für die Verlagerung von Personal sieht, schnell und flexibel reagiert werden kann. Es ist immer ein Unterschied, ob ein Landesjustizministerium mühsam versuchen muss, Stellenverlagerungen zu realisieren oder ob via Geschäftsverteilungsplan einmal im Jahr oder ggf. auch zwischendurch auf Belastungsunterschiede reagiert werden kann. Solche Belastungsunterschiede in geringem Maße gibt es heute immer wieder. Hierfür bietet die Zusammenfassung von Gerichtsbarkeiten eine Lösungsperspektive, die

allerdings über das hinausgeht, was im 7. SGG Änderungsgesetz angesprochen worden ist. Damit werden sich nach unserer Überzeugung gewisse Einspareffekte erzielen lassen, die Größenordnung ist im Moment verlässlich nicht zu prognostizieren. Was die Ausbildung der Richter angeht, sehe ich darin jedenfalls keinen wesentlichen Unterschied. Spezialisierungen gibt es heute in allen Gerichtsbarkeiten und wird es auch zukünftig geben müssen. Das ist bedingt durch das materielle Recht, aber jeder Richter ist durchaus in der Lage, sich auch in veränderte Rechtsmaterien oder andere Prozessordnungen einzuarbeiten.

SV Steffen Roller (Deutscher Richterbund): Zur Frage, ob sich die Spezialisierung bewährt habe: Das ist schwer einzuschätzen. Wenn man noch keine Gerichtsordnung in Deutschland hätte, dann könnte man sich sicherlich verschiedenste Konstruktionen überlegen. Aber wir müssen ausgehen von dem, was geltendes Recht ist und was jahrzehntelang praktiziert worden ist. Ich denke, wenn man zu solch einschneidenden Änderungen kommen möchte, dann muss eine grundlegende Diskussion vorausgehen. Das ganze läuft seit Neuestem unter dem Stichwort „Große Justizreform“ und ich denke, dieses Stichwort ist durchaus zutreffend. Was bisher im Zusammenhang mit dem Zusammenführungsgesetz an Argumenten gebracht wurde, hat mich nicht überzeugt. Aber ich schließe nicht aus, der Deutsche Richterbund ist hierfür offen, dass in Zukunft Änderungen im Bereich der Justiz stattfinden, wenn eine entsprechende Diskussion hierfür den Boden bereitet.

Zur zweiten Frage, ob sich wesentliche Einsparungen durch die Zusammenfassung der drei öffentlichen Gerichtsbarkeiten erzielen lassen. Meines Erachtens ist dies nicht der Fall.

Zur dritten Frage, ob die Sozialrichter ab 1. Januar 2005 mit der neuen Materie umgehen werden können. Dazu muss ich sagen, dass es mit Ausnahme des Steuerrechts wohl kein Rechtsgebiet gibt, das so viele kurzfristige, auch komplizierte Änderungen aufweist, wie das Sozialrecht. Wir sind, ich bin auch Sozialrichter, gewöhnt, mit neuem Recht umzugehen. Ich sehe keine Probleme.

SV Prof. Dr. Hermann Plagemann: Zur ersten Frage, die Spezialisierung der Sozialge-

richtsbarkeit: Diese Spezialisierung der Sozialgerichtsbarkeit hat eine interessante Geschichte. Der Bundestag hat in den 50er Jahren entschieden, dass die Sozialgerichte künftig anstelle einer innerverwaltungsmaßige Überprüfung von Rechtsakten der Sozialversicherung tätig werden sollen. Diese Geschichte ist heute in der Tat erledigt, so dass wir sagen können, der Job ist gemacht. Das wäre heute nicht mehr der Grund für die Spezialisierung. Jetzt haben wir eine ganz andere Situation, wir haben nämlich sehr weitgehende sozialrechtliche Änderungen, wir haben eine Änderung des Sozialstaates. Ich meine, dass die Sozialgerichtsbarkeit dafür eine neue, sehr wichtige Aufgabe bekommt, so dass ich zu dem Ergebnis komme, dass die Spezialisierung der Sozialgerichtsbarkeit auch heute noch sehr sinnvoll ist.

Zur zweiten Frage, ich bin Anwalt und nicht Haushälter eines Gerichtes, insofern kann ich über die finanzielle Situation wenig sagen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, jedenfalls nicht in naher Zukunft, auch nur einen einzigen Cent erspart. Die Zusammenlegung wird soviel an organisatorischen Problemen bringen, dass das sicherlich teurer sein wird. Aus Sicht der Anwaltschaft sind weniger diese finanziellen Ersparnisse das Problem, als vielmehr die Reibungsverluste, die sich durch solche Umorganisationen ergeben. Ich möchte klarstellen, dass die Anwaltschaft, wenn sie sich für die Beibehaltung beider Gerichtsbarkeiten ausspricht, nicht sagt, die eine ist nicht lernfähig oder zu dumm, sondern wir haben sehr wohl die Worte des BGH im Kopf, der sagt, dass alle Gerichtsbarkeiten gleich klug sind.

Zur dritten Frage: Innerhalb der Zeit bis zum 31.12.2004 lassen sich die Rechtsgebiete Sozialgesetzbuch II und XII sehr wohl in die Sozialgerichtsbarkeit integrieren. Das Sozialgesetzbuch II wird mit Sicherheit überwiegend bei den Kammern anzusiedeln sein, die bisher Arbeitsförderung machen. Das Sozialgesetzbuch XII hat in vielen Bereichen Berührungen zum Behindertenrecht und zum Pflegeversicherungsrecht. Auch das sind Dinge, die die Sozialgerichte bisher behandeln. Deswegen macht es auch einen Sinn, diese Bereiche in die Sozialgerichtsbarkeit zu geben, und deswegen macht es aus Sicht der Anwaltschaft übrigens keinen Sinn, das Asylbewerberleistungsrecht den Sozialgerichten zu übertragen, weil das mit dem Sozialversicherungsrecht gerade

nicht die Bezüge hat, die bei dem übrigen Sozialhilferecht tagtäglich auftreten.

Abg. **Klaus Kirschner** (SPD): Ich habe eine Frage an Prof. Becker. Können Sie bitte die Vorteile einer spezialisierten Sozialgerichtsbarkeit gegenüber einer Zusammenlegung erörtern?

SV **Prof. Dr. Ulrich Becker**: Es stellt sich die Frage, ob funktionierende Einrichtungen, die Sozialgerichte funktionieren offensichtlich, durch Zuständigkeitsverlagerung zerstört werden sollten. Die Argumentationslast hierfür liegt auf Seiten der Veränderung. Was spricht objektiv für eine institutionalisierte Sozialgerichtsbarkeit? Es gibt einige Aspekte, die als Argumente dafür gesehen werden.

Ein Argument ist, dass sich das Sozialrecht etwas von dem allgemeinen Verwaltungsrecht abhebe, weil hier Organisationen mitverwalten, die in der Sozialgerichtsbarkeit stärker beteiligt werden können.

Zweites Argument für eine Sozialgerichtsbarkeit ist das Klientel an den Gerichten. Dieses ist nämlich besonders schutzbedürftig, so dass deshalb besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

Das dritte Argument ist international interessant, weil die Sozialgerichtsbarkeit sehr stark nicht nur mit rechtlichen Fragen, sondern vor allem mit tatsächlichen Fragen und vor allem mit medizinischen Fragen zu tun hat. Das ist etwas, was sie in anderen Ländern der Europäischen Union finden können, weil es dort spezielle Entscheidungsstrukturen in diesen Bereichen gibt.

Das alles wären Argumente, die für spezifische Verfahrensregelungen sprechen. Leider gibt es noch eine andere Frage: Brauche ich dafür ein spezialisiertes Gericht? Ich muss zugeben, das ist schwer zu sagen. Fraglich ist nämlich, ob es genauso gut funktionieren würde, wenn eine Einrichtung unter einem Dach mit spezialisierten Kammern bestehen würde. In Europa gibt es solche Modelle, die offenbar auch funktionieren. Ich wäre vorsichtig, Einrichtungen, die im Moment als solche funktionieren, zu zerschlagen, wenn es nicht unbedingt nötig ist. Ich bin ganz emotionslos, ob das wirklich einen großen Unterschied macht, ob sie das unter

einem Dach und nur spezielle Vorschriften haben oder ob sie wirklich zwei völlig selbständige Einrichtungen brauchen.

Eine interessante Frage wäre es übrigens noch: Bilden sich in diesen unterschiedlichen Institutionen unterschiedliche Entscheidungskulturen heraus? Es gab immer das Argument, die Leute wollen alle zu den Sozialgerichten gehen, weil die Sozialrichter so lieb sind. Das ist kein sachgerechtes Argument. Auch ist im Übrigen festzustellen, dass sich Entscheidungskulturen schnell ändern. Der Kulturaspekt sollte außen vorgelassen werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Sozialgerichtsbarkeit eine funktionierende Gerichtsbarkeit ist. Bezüglich einer Zusammenlegung wäre ich nicht so skeptisch, dass es nicht funktionieren würde.

Abg. **Peter Dreßen** (SPD): Ich habe noch eine Frage an die Richterverbände und den DGB: Zu welchem Zeitpunkt soll das Gesetz spätestens Inkrafttreten, damit die entsprechenden Vorbereitungen, insbesondere die Berufung der ehrenamtlichen Richter, rechtzeitig erfolgen kann?

SV **Steffen Roller** (Deutscher Richterbund): Eigentlich kommt das Gesetz zu spät. Das ist daran zu erkennen, dass in den Ländern schon Vorbereitungen für den 1. Januar 2005 getroffen werden. Die Länder, bei denen von den besonderen Spruchkörpern kein Gebrauch werden soll, schauen sich nach den Richtern, die ab 1. Januar 2005 die Sozialgerichte verstärken sollen, um. Wenn das Gesetz kommt, sollte es so schnell wie möglich in Kraft treten. Es stecken noch ein paar andere Dinge drin, als die besonderen Spruchkörper. Viel Zeit, das ist offensichtlich, weil das Jahresende nah ist, besteht ohnehin nicht mehr.

SV **Hans-Peter Jung** (Bund Deutscher Sozialrichter): Das sehe ich ganz genauso. Ich möchte insbesondere darauf hinweisen, dass die Kolleginnen und Kollegen, die sich überlegen, ob sie in die Sozialgerichtsbarkeit wechseln sollen, irgendwann wissen müssen, ob es überhaupt so wird, wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Die Rechtswegzuständigkeit hinsichtlich Grundsicherung und hinsichtlich der Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

steht bisher nur im Entwurf und wir müssen möglichst bald wissen, wie das Gesetz gefasst sein wird.

SV Hans-Jörg Lieberoth-Leden (Bund Deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter): Wenn die Sozialgerichte die Streitigkeiten nach dem SGB II und dem SGB XII entscheiden sollen, wird dieses Gesetz so schnell wie möglich gebraucht.

SVe Renate Gabke (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der gleichen Ansicht bin ich auch, denn es muss Planungssicherheit bestehen, damit die Neuregelungen schon Eingang in die Geschäftsverteilungspläne für dieses und nächstes Jahr finden können.

SV Dr. Ulrich Wenner (Deutscher Sozialrechtsverband): Es gibt ein technisches Argument dafür, das Gesetz sobald wie möglich in Kraft zu setzen und zwar möglicherweise sogar rückwirkend. Grund hierfür ist, dass die ersten Bescheide über ALG II noch dieses Jahr herausgehen können. Betroffene könnten sofort Rechtsmittel einlegen. Damit ein Verschiebepunkt vermieden wird, spricht manches dafür, die Zuständigkeit an das Inkrafttreten oder an den Beschluss der Bundesregierung zu binden, damit nicht in der Zwischenzeit beide Gerichtswege damit befasst werden können. Das wäre ein Anliegen des Verbandes. Sie haben die Frage beim VG Greifswald nach dem Optionsgesetz gesehen. Das war die erste Streitigkeit nach dem Gesetz über eine Grundversicherung für Arbeitssuchende. Daher ist eine klare Entscheidung erforderlich und die Praxis würde es begrüßen, wenn es soweit wie möglich rückwirkend geregelt wird.

Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU): Eine Frage an den Bund Deutscher Sozialrichter wie an den DGB: Wie beurteilen Sie die vierjährige Befristung für die Errichtung der besonderen Spruchkörper?

SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter): Zunächst einmal erinnere ich daran, dass wir diese im Entwurf enthaltene Regelung aus anderen Gründen bereits negativ beurteilt haben. Immerhin lässt sich damit begründen, dass die Autoren dieses Entwurfs davon aus-

gehen, dass nur ein zeitlich vorübergehender Bedarf für eine solche Regelung besteht. Wir halten diese Regelungen aber schon aus anderen Gründen für missglückt.

SVe Renate Gabke (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich darf anmerken, dass wir grundsätzlich gegen eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten sind. Wir haben uns dazu durchgerungen, dieses Gesetz zu befürworten, wenn es den Ländern eine Übergangslösung eröffnet. Unter diesem Gesichtspunkt, dass es nur eine Übergangslösung sein soll, halten wir das für angemessen und gut.

Abg. Matthias Sehling (CDU/CSU): Ich habe eine Frage zu dem anderen vorgesehenen Entlastungsmodell im Gesetzentwurf. Die Frage richtet sich an den DGB, an den Bund Deutscher Verwaltungsrichter, den Sozialverband VDK Deutschland und Herrn Ellenberger: Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, Richter im Nebenamt zu ernennen und ist dies nach Ihrer Ansicht ein taugliches Mittel, um die Mehrbelastungen durch die zusätzlichen Rechtsgebiete auszugleichen

SVe Renate Gabke (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich hatte mich schon dazu geäußert, dass wir darin eine Möglichkeit sehen, Belastungsunterschiede auszugleichen. Das kann ich wiederholen.

SV Hans-Jörg Lieberoth-Leden (Bund Deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter): Ich kann nur das wiederholen, was ich eben angesprochen habe. Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken dagegen. Aufgrund der praktischen Erfahrungen, die wir mit diesem Institut, das wir in der Verwaltungsgerichtsbarkeit schon seit Jahrzehnten haben, gemacht haben, bin ich skeptisch, ob auf diese Weise ein nennenswerter Entlastungsbeitrag für die Sozialgerichtsbarkeit gewonnen werden kann.

SV Gerhard Helas (Sozialverband VDK Deutschland): Wir sehen darin eine Möglichkeit, nicht die beste, aber wenn es dann eine

notwendige Folge­regelung dieses Gesetzes sein sollte, dann sind wir damit einverstanden.

SV Volker Ellenberger: Aus meiner Sicht geht das Institut ins Leere, denn bei Richtern im Nebenamt muss zwischen der Variante mit Zustimmung und ohne Zustimmung unterschieden werden. Mit Zustimmung gibt es eigentlich keinen Grund, warum jemand ein Richter im Nebenamt sein soll und wir werden aus praktischer Erfahrung wahrscheinlich keinen finden. Ohne Zustimmung können sie nur einen Bruchteil, im Grunde maximal vielleicht ein Drittel, der Tätigkeit geben und sie haben das Problem, dass sie jemand dazu gebracht haben, gegen seinen Willen eine Tätigkeit auszuüben. Das wird im Endeffekt dazu führen, dass der die Arbeit nicht richtig macht. Daher ist es aus meiner Sicht kein brauchbares Instrument.

Abg. Maria Michalk (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage zum Übergangsrecht und stelle diese an den Bund Deutscher Sozialrichter, den Deutschen Richterverein, den DGB, den Bund Deutscher Verwaltungsrichter, den VDK und Herrn Ellenberger: Wie beurteilen Sie die Übergangsregelung im Gesetzentwurf, insbesondere die Bestimmung des § 206 Abs. 1 SGG, wonach ab dem Jahr 2005 nicht nur die Neuzugänge, sondern Verfahren, die nach dem 30. April 2004 bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind, einbezogen werden sollen. Wie beurteilen Sie die Belastung und die Machbarkeit bei der Sozialgerichtsbarkeit? Haben Sie Alternativvorschläge?

SV Hans-Peter Jung (Bund Deutscher Sozialrichter): Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, sehen wir ein Problem darin, dass § 206 des Entwurfes vorsieht, dass die Bestände, nämlich die nach dem 30. April 2004 eingegangenen Klagen bei den Verwaltungsgerichten, übergehen sollen. Bedenken sie bitte, dass wir im Moment über einen Gesetzentwurf reden, der nach dem vorgesehenen Fahrplan wohl erst Ende Oktober ausgefertigt werden kann. Erst dann können die Landesjustizverwaltungen reagieren. Daraus folgt, dass nicht bereits ab 1. Januar 2005 die volle Personalstärke im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst zur Verfügung stehen wird. Infolgedessen sprechen wir uns dafür aus, dass nicht die Bestände, sondern lediglich die ab 1.

Januar 2005 eingehenden Klagen übergehen. Ansonsten soll es bei dem Grundsatz der Perpetuatio fori bleiben, d. h., dass die Streitsachen, die bis zum 31. Dezember 2004 bei den Verwaltungsgerichten eingehen, im Rechtsmittelzug bleiben. Die Übergangsregelung ist u. a. deshalb problematisch, weil über mehrere Jahre hinweg über ähnliche Rechtsfragen in zwei verschiedenen Gerichtszweigen judiziert wird.

SV Steffen Roller (Deutscher Richterbund): Der Übergang des Bestandes zum 1. Januar 2005 ist sehr problematisch. Ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Jung gesagt hat. Der Bundesrat hat die gleichen Bedenken geäußert und ich denke, die Gegenäußerung der Bundesregierung ist einigermaßen entlarvend. Dort wurde gesagt, dass das Problem einer Überlast der Sozialgerichte dadurch zu lösen sei, dass von besonderen Spruchkörpern Gebrauch gemacht wird. Damit wäre faktisch für kein Land eine Wahlmöglichkeit gegeben. Der Übergang des Bestandes zum 1. Januar 2005 muss auf jeden Fall aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

SV Gerhard Helas (Sozialverband VDK Deutschland): Diese Regelung, die jetzt angesprochen wurde, mag sicherlich zu einer erheblichen Mehrbelastung der Sozialgerichte führen können. Ich darf hier ganz kurz auf den Aufsatz von Renesse in der diesmonatigen Zeitschrift für Neues Sozialrecht verweisen, der für mich als Nichtverfassungsrechtler plausible Gründe für eine fehlende Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz vorbringt. Auf der anderen Seite sind wir uns einig, das hat Herr Wenner schon angesprochen, muss bald eine Entscheidung getroffen werden, so dass wir mit dieser Regelung einverstanden sein könnten.

SV Volker Ellenberger: Ich spreche mich auch gegen diese Altverfahrensregelung aus, weil es ein Scheinargument ist zu sagen, dass gehört zusammen. Bis zum 31. Dezember 2004 gilt nämlich ein anderes Recht als ab dem 1. Januar 2005. Daraus folgt, dass sowohl die Sozialgerichte als auch die Berufungs- und Revisionsinstanzen sich mit zwei verschiedenen Rechtsgebieten befassen müssten, was nicht sinnvoll ist. Zum anderen sollten einer Gerichtsbarkeit nicht Bestände weggenommen werden. Dies würde allein zur Folge haben, dass weniger gearbeitet wird. Von daher

schließe ich mich dem Alternativvorschlag des Bundesrats an, der einen Übergang ab 1. Januar 2005 und die Belassung der Altbestände bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsieht.

Ende der Sitzung :15.50 Uhr: